
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 11 Duisburg/Essen, den 19. September 2013 Seite 1113 Nr. 148

Ordnung zur Änderung der Berufungsordnung der Universität Duisburg-Essen

Vom 16. September 2013

Aufgrund § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 38 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I:

Die Berufungsordnung der Universität Duisburg-Essen vom 11. Mai 2012 (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 295) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „und der voraussichtlichen Bewerberlage“ gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Im § 4 Abs. 1 werden im Anschluss an Satz 7 folgende Sätze eingefügt:

„Ist die Gruppe der Studierenden nur mit einem stimmberechtigten Mitglied und einem beratenden Mitglied in der Berufungskommission vertreten, fungiert das studentische Mitglied, das mit beratender Stimme in die Berufungskommission gewählt worden ist, als persönliche Stellvertreterin oder als persönlicher Stellvertreter des stimmberechtigten Mitglieds. Die Vertretung kann jeweils nur für eine ganze Sitzung übernommen werden und ist im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.“
 - b) Im Anschluss an Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 eingefügt:

„(8) Wenn thematisch eng verwandte Professuren ausgeschrieben sind, dürfen die Berufungskommissionen in geeigneter Weise zusammenarbeiten. Die Berufungskommissionen dürfen in diesen Fällen auch identisch besetzt werden.

(9) Jedes Mitglied der Berufungskommission muss Anhaltspunkte, die geeignet sind, Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unbefangenheit zu begründen, umgehend unaufgefordert den anderen Mitgliedern der Berufungskommission mitteilen. Die Berufungskommission entscheidet in Anlehnung an die im Berufungsleitfaden aufgeführten Richtlinien und ohne Mitwirkung der oder des Betroffenen schnellstmöglich über das weitere Vorgehen.“
3. § 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber werden von der Berufungskommission zu einem Vortrag mit anschließendem öffentlichem Kolloquium sowie zu einem nicht öffentlichen Gespräch mit der Berufungskommission und darüber hinaus gegebenenfalls zu einer Probelehrveranstaltung eingeladen.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Die Rektorin oder der Rektor bestellt jeweils nach der Wahl der Berufungskommission die Berufsbeauftragte oder den Berufsbeauftragten.“
 - b) Im Anschluss an Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Berufsbeauftragten arbeiten auf der Grundlage der Berufsordnung und eines Berufsleitfadens, der vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat herausgegeben und bei Bedarf aktualisiert wird. Der Berufsleitfaden wird dieser Ordnung in der jeweils aktuellen Fassung beigelegt.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Berufungskommission kann beschließen, die möglichen Gutachterinnen und Gutachter zu den Vorträgen, Kolloquien und Probelehrveranstaltungen einzuladen. Als Gutachterin oder Gutachter kommt nur in Frage, wer entweder an allen Vorträgen, Kolloquien und Probelehrveranstaltungen aller zu beurteilenden Bewerberinnen und Bewerber teilgenommen hat oder an keinen.“
- c) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden Absätze 10 und 11.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Korrespondenz mit den Gutachterinnen bzw. Gutachtern führt die Dekanin oder der Dekan. Die Dekanin oder der Dekan kann diese Aufgabe an die bzw. den Vorsitzenden der Berufungskommission delegieren.“

6. Im § 18 erhält im Satz 1 der erste Unterpunkt im Abschnitt „bezüglich der Bewerbungen“ folgenden Wortlaut:

„Auflistung der eingegangenen Bewerbungen mit Namen, Vornamen und Geschlecht und ggf. Hinweis darauf, dass es sich um eine schwerbehinderte Bewerberin oder einen schwerbehinderten Bewerber handelt. Zusätzliche Anforderungen an die Liste der eingegangenen Bewerbungen kann die Fakultät beschließen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 5.7.2013 und vom 6.9.2013.

Duisburg und Essen, den 16. September 2013

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler